

§ 40I TDBG 2012 Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Klima und Sozialfonds (KSF)

TDBG 2012 - Transparenzdatenbankgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2026

§ 40I.

Zur Erfüllung der Transparenzpflichten der Verordnung (EU) 2023/955 ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, die nach der genannten Verordnung zur Veröffentlichung bestimmten personenbezogenen Daten über Endempfänger und Leistungsverpflichtete (§ 14), Auftrag- und Unterauftragnehmer von KSF-Leistungen (§ 40 Abs. 3) am Transparenzportal anzuzeigen.

In Kraft seit 30.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at